



HESSISCHER LANDTAG

29. 10. 2019

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der SPD

zu Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften
in der Fassung der Beschlussempfehlung**

Drucksache 20/1378 zu Drucksache 20/628

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Innenausschusses wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:

Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Landtag befasst sich mit dem Volksbegehren, sobald ihm der Landeswahlleiter mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorliegen. Die Vertreter der Volksinitiative haben das Recht auf Anhörung vor dem zuständigen Ausschuss. Sie sind berechtigt, zwei Sachverständige zu benennen, die durch den zuständigen Ausschuss zur Anhörung geladen werden.““

2. Die bisherigen Nr. 2 bis 4 werden zu den Nr. 3 bis 5.

Begründung:

Mit der Änderung erhalten die Vertreter der Volksinitiative die Möglichkeit, nach einem formal erfolgreichen Antrag auf Volksbegehren im Rahmen einer Anhörung ihre Position zu verdeutlichen. Die parlamentarische Behandlung ist eine wichtige Stellschraube im Verfahren, da sie eine Verzahnung von direktdemokratischer und repräsentativer Sphäre darstellt. Mit der Möglichkeit einer Anhörung soll eine dialogische Komponente ergänzt werden. Ein frühzeitiger Dialog führt zu einem besseren Verständnis für unterschiedliche Positionen.

Wiesbaden, 29. Oktober 2019

Die Fraktionsvorsitzende:
Nancy Feaser